

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 14/7329

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. In Art. 60 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 3 die Worte 'Heilpädagogen' durch die Worte 'Heilpädagogische Förderlehrer' ersetzt."

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633 BayRS 2230-7-1-UK), geändert durch § 41 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Heilpädagogen im Förderschuldienst" durch die Worte "Heilpädagogische Förderlehrer" ersetzt.

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Als Gastschüler gelten auch Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, so weit sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei Schülern nach Absatz 1 Satz 3 der Freistaat Bayern.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ und die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

Berichterstatter:

Knauer

Mitberichterstatterin:

Pranghofer

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 8. November 2001 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen. Der Inhalt des Antrags der Abgeordneten Knauer, Thätter, Schneider Siegfried u.a. CSU Drs. 14/4426 wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 27. November 2001 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 140. Sitzung am 28. November 2001 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. In § 1 folgende Änderungen vorgenommen werden:
 1. In der Inhaltsübersicht Art. 60 folgende Fassung erhält:
"Art. 60 Förderlehrer, Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrer".
 2. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Art. 60 Förderlehrer, Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrer".
 - b) In Abs. 2 werden in Satz 1 und 3 die Worte "Heilpädagogen im Förderschuldienst" durch die Worte "Heilpädagogische Förderlehrer" ersetzt."
2. In § 2 folgende Änderungen durchgeführt werden:

In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Heilpädagogen im Förderschuldienst" durch die Worte "Heilpädagogische Förderlehrer" ersetzt.
5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 6. Dezember 2001 endberaten und einstimmig der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 3 Satz 1 als Datum des In-Kraft-Tretens "1. Januar 2002" eingefügt wird.

Irlinger
Vorsitzender